

Auszug aus der FRIEDHOFSORDNUNG

Immer wieder werden Anfragen bezüglich einer geltenden Friedhofsordnung gestellt. Wir verweisen darauf, dass es von der DIÖZESE ST.PÖLTEN eine geltende Ordnung für Pfarrfriedhöfe gibt, die auch für unseren Friedhof zutrifft. Wir legen Ihnen hier aus dieser Diözesanordnung einen Auszug vor, der in kurzen Worten genau das regelt, was sie als Grabbenützer (insbesondere bei Anlegung einer Grabstätte) betrifft.

Im einzelnen gilt:

- | | | |
|-----------------|--------------|---------------------|
| a) Grabausmaße: | Einzelgrab | L 2,30 m x B 1,10 m |
| | Doppelgrab | L 2,30 m x B 2,20 m |
| | Dreifachgrab | L 2,30 m x B 3,30 m |
| | Urnengrab | L 0,80 m x B 1,00 m |
- b) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Pfarrkirche. An ihnen bestehen nur Nutzungsrechte nach Maßgaben dieser Friedhofsordnung (§ 17).
- c) Gräber sind spätestens sechs Monate nach Beisetzung bzw. dem Erwerb des Nutzungsrechtes an der Grabstelle der Würde des Friedhofes entsprechend gärtnerisch zu gestalten und bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes ordnungsgemäß instand zu halten (§ 22).
- d) Das Setzen von Bäumen und Sträuchern unterliegt der Bewilligung der Friedhofsverwaltung (§ 27). Sträucher und Bäume (Koniferen) dürfen nicht höher als 1.50 m sein. Bei derartigen Anpflanzungen muss auf spätere Auswirkungen geachtet werden, um die angrenzenden Grabstätten bzw. die Gänge nicht zu beeinträchtigen.
- e) Sämtliche Grabstätten müssen mit einer Einfriedung entweder aus Naturstein, Konglomeratkunststein, Kunststein oder Marmorbruchmaterial versehen werden. Die Einfriedung (Einfassung) darf nicht breiter als 15 cm sein. Einfassungen aus Holz, Eisengitter oder Beton werden für Gräber, an denen ein Nutzungsrecht neu vergeben wird, nicht gestattet (§ 29). Bei Neugestaltungen ist eine Genehmigung der Friedhofsverwaltung einzuholen.
- f) Die Aufstellung von Gefäßen zur Aufnahme von Blumen (z.B. Eternitschalen) auf den Grabstätten ist von der Genehmigung der Friedhofsverwaltung abhängig (§ 31).
- g) Heckeneinfassungen einzelner Grabstätten sind nur dort gestattet, wo solche im Friedhofsplan vorgesehen sind (§ 32).

h) 1. Jedes Grabmal muss in sichtbarer und würdiger Weise ein religiöses Zeichen christlichen Glaubens tragen (§ 37).

2. Als Material für Grabdenkmäler (Grabsteine, Grabkreuze, Namensplatten) ist vorzugsweise Naturstein heimischer Art, Holz oder Schmiedeeisen zu verwenden. Betonkreuze, Grabeinfassungen aus Beton und gusseiserne Kreuze sind zu vermeiden.

3. Die einzelnen Grabmäler müssen in Material, Form, Farbe und Größe aufeinander abgestimmt sein.

4. In den Grabfeldern sollen die Grabdenkmäler die Höhe von 1,50 Meter nicht überschreiten.

5. Der Grabinhaber ist für alle Schäden haftbar, die infolge seines Verschuldens durch Umfallen des Grabdenkmales bzw. Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden.

6. Auch kleine und bescheidene Grabmäler müssen künstlerisch und formschön gestaltet sein.

- i) Denkmäler und Grabzeichen sind vom Nutzungsberechtigten stets in gutem Zustand zu erhalten. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner in der Friedhofsordnung festgelegten Instandhaltungspflicht trotz Aufforderung nicht nach, so erlischt das Nutzungsrecht mit sofortiger Wirkung (§ 39).
- j) Das Nutzungsrecht wird auf die Dauer von zehn Jahren (bei Kindern unter sechs Jahren auf fünf Jahre) eingeräumt. Die Überlassung des Nutzungsrechtes auf eine längere Dauer kann von der Friedhofsverwaltung gewährt werden (§ 44).
- k) Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ist ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung unzulässig (§ 46).
- l) Dieser Auszug wird gemäß § 51, Abs. 2 der Friedhofsordnung für die konfessionellen Friedhöfe der Diözese St. Pölten vom 1.1.1963 laut Beschluss des Pfarrkirchenrates Haag vom 21. September 1990 kundgemacht.

Für den Pfarrkirchenrat

Franz Lehner



Für die Pfarrkirche Haag



Pfarrer Mag. Nikolaus Vidovic

Für die Friedhofsverwaltung



Karl Schadauer

Haag, am 23.08.2017